



**Ziel 3 Freistaat Bayern – Tschechische Republik
2007–2013 (INTERREG IV)**



Hinweise für Antragsteller

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben von parteipolitischen Informationen oder Werbemitteln. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Die Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann dessen ungeachtet nicht übernommen werden.

Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Postanschrift: 80525 München

Hausadresse: Prinzregentenstr. 28
80538 München

Telefon: 089 2162-2303
089 2162-0

Fax: 089 2162-3326
089 2162-2760

E-Mail: info@stmwivt.bayern.de
poststelle@stmwivt.bayern.de

Internet: <http://www.stmwivt.bayern.de>

Gestaltung: Technisches Büro

Stand: 1/2009

Diese Broschüre wird gefördert von:



Europäische Union
„Investition in Ihre Zukunft“
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung



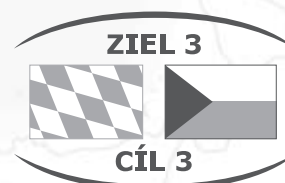
Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie



Ziel 3 Freistaat Bayern – Tschechische Republik 2007–2013 (INTERREG IV)



Hinweise für Antragsteller



Vorwort



Seit Anfang der 90iger Jahre stellt die Europäische Union den Mitgliedstaaten im Rahmen des „INTERREG-Programms“ EU-Mittel zur Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zur Verfügung. Zwischen dem Freistaat Bayern und der Tschechischen Republik hat sich von Beginn an eine gute inhaltliche und institutionelle Zusammenarbeit entwickelt. Mit dem Beitritt der Tschechischen Republik zur Europäischen Union im Jahr 2004 ist daraus mittlerweile eine enge Partnerschaft geworden.

Das neue, so genannte Ziel 3-Programm Freistaat Bayern–Tschechische Republik 2007–2013 (INTERREG IV) baut auf dem erfolgreichen INTERREG III A-Programm auf. Das Ziel 3-Programm soll dazu beitragen, einen gemeinsamen Lebens-, Natur- und Wirtschaftsraum zu schaffen und die Wettbewerbsfähigkeit des bayerisch-tschechischen Grenzraumes nachhaltig zu stärken. Vor allem aber soll es die Menschen aus der Region zusammenbringen und ungeachtet der bestehenden Grenzen den Austausch von guten Ideen und Erfahrungen fördern.

Um die Ziel 3-Mittel in Anspruch nehmen zu können, haben wir zusammen mit unseren Partnern in der Tschechischen Republik auf der Basis umfangreicher EU-Vorgaben ein gemeinsames Programmdokument erarbeitet. Am 20. Dezember 2007 wurde dies von der Europäischen Kommission genehmigt. In den nächsten sieben Jahren stehen dem gesamten bayerisch-tschechischen Grenzraum 115 Millionen Euro an EU-Mitteln zur Verfügung. Damit haben wir die Möglichkeit, gemeinsame Projekte zur Vertiefung der Zusammenarbeit und Entwicklung des gemeinsamen bayerisch-tschechischen Grenzraumes durchzuführen.

Aufgrund der guten Erfahrungen der vergangenen Förderperioden bin ich überzeugt, dass wir mit diesem Programm auch weiterhin qualitativ hochwertige Projekte fördern. Somit wird zu einer noch intensiveren grenzübergreifenden Kooperation im bayerisch-tschechischen Grenzraum beigetragen. Für die Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen zur Programmabwicklung sind wir verantwortlich. Die Ideen zur Verwirklichung von geeigneten und erfolgreichen grenzübergreifenden bzw. gemeinsamen Projekten liefern Sie, die Projektträger.

Mit dieser Broschüre geben wir Ihnen Informationen an die Hand, die es Ihnen erleichtern sollen, Anträge zu stellen und einen Überblick über das Förderverfahren zu erlangen. Außerdem finden Sie weiteres Wissenswertes zu den Fördervoraussetzungen, den Rechten und Pflichten der Partner sowie zu den möglichen Ansprechpartnern vor. Ein extra Kapitel ist darüber hinaus der Förderung von kleinen Projekten durch die Euregios gewidmet, die auch in dieser Programmperiode mit der Verwaltung eines eigenen Dispositionsfonds beteiligt sind. Genauere Informationen zu den einzelnen Projektvorhaben erhalten Sie von den jeweiligen Ansprechpartnern.



Martin Zeil



Bayerischer Staatsminister für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Informationen	7
1.1	Informationen im Internet.....	7
1.2	Zielsetzung.....	7
1.3	Förderinhalte.....	7
1.4	Fördergebiet	7
1.5	Fördermittel.....	8
2.	Projekte mit über 25.000 EUR Gesamtkosten.....	9
2.1	Fördervoraussetzungen.....	9
2.2	Qualität der grenzübergreifenden Zusammenarbeit.....	10
2.3	Rechte und Pflichten.....	12
2.4	Querschnittsziel Umwelt- und Naturschutz.....	13
2.5	Veröffentlichung gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006.....	13
2.6	Verfahren der Antragsprüfung.....	13
2.7	Antragsbearbeitende Stellen	14
2.8	Abrufbare Dokumente.....	15
3.	Projekte mit bis zu 25.000 EUR Gesamtkosten	16
3.1	Fördervoraussetzungen.....	16
3.2	Verfahren der Antragsprüfung.....	16
3.3	Antragsbearbeitende Stellen	17
3.4	Abrufbare Dokumente.....	18
4.	Rechtsgrundlagen.....	18

1. Allgemeine Informationen

1.1 Informationen im Internet

Informationen für Antragsteller: www.interreg.bayern.de	
Informace pro žadatele: www.strukturalni-fondy.cz	

1.2 Zielsetzung

Das Ziel 3-Programm Freistaat Bayern–Tschechische Republik 2007–2013 baut auf dem INTERREG III A-Programm Freistaat Bayern–Tschechische Republik 2000–2006 auf.

Durch das Ziel 3-Programm Freistaat Bayern–Tschechische Republik 2007–2013 wird die grenzübergreifende Zusammenarbeit im bayerisch-tschechischen Grenzraum gefördert.

Ziel des Programms ist die Weiterentwicklung des bayerisch-tschechischen Grenzgebietes zu einem gemeinsamen Lebens-, Natur- und Wirtschaftsraum, die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Region sowie die nachhaltige Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Menschen.

1.3 Förderinhalte

Eine Förderung aus dem Ziel 3-Programm Freistaat Bayern–Tschechische Republik 2007–2013 ist in den folgenden Bereichen möglich:

- **Priorität 1:** Wirtschaftliche Entwicklung, Humanressourcen und Netzwerke (z.B. wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung des Wirtschaftsraumes, Tourismus, Freizeit und Erholung, berufliche Bildung und Arbeitsmarkt, Wissenschaft, Forschung, Kultur, Gesundheit, Soziales, Zivil- und Katastrophenschutz, Netzwerke)
- **Priorität 2:** Raum- und Umweltentwicklung (z.B. Umwelt- und Naturschutz, Raumplanung und Entwicklung des ländlichen Raumes, Verkehr)

1.4 Fördergebiet

Zum Ziel 3-Fördergebiet gehören in Bayern:

die Landkreise Amberg-Sulzbach, Bayreuth, Cham, Deggendorf, Freyung-Grafenau, Hof, Kronach, Kulmbach, Neustadt an der Waldnaab, Passau, Regen, Regensburg, Schwandorf, Straubing-Bogen, Tirschenreuth und Wunsiedel im Fichtelgebirge sowie die kreisfreien Städte Amberg, Bayreuth, Hof, Passau, Regensburg, Straubing und Weiden in der Oberpfalz

in der Tschechischen Republik:

die Bezirke Plzeňský kraj (Bezirk Pilsen), Karlovarský kraj (Bezirk Karlsbad) und Jihočeský kraj (Bezirk Südböhmen).



1.5 Fördermittel

Im Rahmen des Ziel 3-Programms Freistaat Bayern–Tschechische Republik 2007–2013 stehen rund 115 Mio. EUR EU-Fördermittel zur Verfügung. Die Förderung erfolgt in der Form eines Zuschusses. Der EU-Fördersatz beträgt bis zu 70% (bayerischer Projektteil) bzw. bis zu 85% (tschechischer Projektteil) der ggf. um Einnahmen zu kürzenden zuschussfähigen Kosten. Die Kofinanzierung kann aus Bundesmitteln, Landesmitteln, kommunalen Mitteln, sonstigen öffentlichen Mitteln und ggf. privaten Mitteln erfolgen.

2. Projekte mit über 25.000 EUR Gesamtkosten

2.1 Fördervoraussetzungen

Grundlegende Voraussetzungen für die Förderfähigkeit von Projekten mit über 25.000 EUR Gesamtkosten sind:

- Die Projektwirkung muss im Fördergebiet liegen.
- Mit jedem Projekt müssen signifikante positive Auswirkungen auf den bayerischen und auf den tschechischen Grenzraum verbunden sein (siehe dazu Gliederungspunkt 2.2).
- An dem Projekt müssen mindestens ein bayerischer und ein tschechischer Partner beteiligt sein.
- Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 müssen die Partner auf mindestens zwei der folgenden vier Arten zusammenarbeiten: gemeinsame Ausarbeitung, gemeinsame Durchführung, gemeinsames Personal, gemeinsame Finanzierung (siehe dazu Gliederungspunkt 2.2).
- Gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 benennen die Partner aus ihrer Mitte einen federführenden Partner (Leadpartner).
- Der Leadpartner stellt einen gemeinsamen zweisprachigen (deutsch-tschechisch) Antrag zur Förderung des Gesamtprojektes bei der zuständigen antragsbearbeitenden Stelle (siehe dazu Gliederungspunkt) und übermittelt einen Abdruck des Antrages (ohne Anlagen) in Papierform oder in elektronischer Form an das Technische Sekretariat Freistaat Bayern–Tschechische Republik (Regierung von Oberfranken, Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth, E-Mail: technisches.sekretariat@reg-ofr.bayern.de). Das Antragsformular ist als Word-Dokument abrufbar (siehe dazu Gliederungspunkt 2.8).
- Die an dem Projekt beteiligten Partner schließen eine standardisierte Partnerschaftsvereinbarung ab. Die von allen Partnern unterzeichnete Partnerschaftsvereinbarung ist mit dem Antrag bei der zuständigen antragsbearbeitenden Stelle (siehe dazu Gliederungspunkt) einzureichen. Die standardisierte Partnerschaftsvereinbarung ist als Word-Dokument abrufbar (siehe dazu Gliederungspunkt 2.8).

Projekte, die diese Voraussetzungen erfüllen, sind auch dann förderfähig, wenn sie nur in Bayern oder nur in Tschechien durchgeführt werden.

Gegenstand der standardisierten Partnerschaftsvereinbarung ist die Festlegung von Rechten und Pflichten der an dem Projekt beteiligten Partner. Je nach Projekttyp können weitergehende Regelungen der Partner erforderlich sein. Diese weitergehenden Regelungen sind eigenständig zwischen den Partnern zu vereinbaren und dürfen nicht gegen den Inhalt der standardisierten Partnerschaftsvereinbarung verstoßen.

2.2 Qualität der grenzübergreifenden Zusammenarbeit

Zur Förderfähigkeit eines Projektes müssen bezüglich der Qualität der grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwei Bedingungen erfüllt sein:

1. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 müssen die Partner auf mindestens zwei der folgenden Arten zusammenarbeiten: gemeinsame Ausarbeitung, gemeinsame Durchführung, gemeinsames Personal, gemeinsame Finanzierung.

Eine **gemeinsame Ausarbeitung** liegt vor, wenn das Projekt durch einen bayerischen und einen tschechischen Partner entwickelt worden ist. Bei der gemeinsamen Ausarbeitung können externe Dienstleistungen in Anspruch genommen werden. Kennzeichen für eine gemeinsame Ausarbeitung sind z.B.:

- gemeinsame Besprechungen zur Initiierung, Planung und Vorbereitung des Projektes
- Der Antrag Ziel 3 Freistaat Bayern–Tschechische Republik 2007–2013 wurde gemeinsam ausgefüllt.
- Die von allen Partnern unterzeichnete Partnerschaftsvereinbarung Ziel 3 Freistaat Bayern–Tschechische Republik 2007–2013 liegt vor.

Eine **gemeinsame Durchführung** liegt vor, ...

- ... wenn im Rahmen der Durchführung des Projektes mindestens eine für die Erreichung der Projektergebnisse bedeutsame Aufgabe gemeinsam vom bayerischen und tschechischen Partner durchgeführt wird oder
- ... wenn im Rahmen der Durchführung des Projektes sowohl der bayerische als auch der tschechische Partner mindestens eine für die Erreichung der Projektergebnisse bedeutsame Aufgabe durchführt oder
- ... wenn sowohl der bayerische als auch der tschechische Partner permanent und partnerschaftlich an der während der Durchführung des Projektes erforderlichen Steuerung des Projektes beteiligt sind.

Bei der gemeinsamen Durchführung können externe Dienstleistungen in Anspruch genommen werden.

Gemeinsames Personal liegt vor, ...

- ... wenn vom bayerischen und tschechischen Partner im Rahmen der Durchführung des Projektes eingesetztes Personal mindestens eine bedeutsame Aufgabe für den bayerischen Projektteil durchführt oder
- ... wenn vom bayerischen und tschechischen Partner im Rahmen der Durchführung des Projektes eingesetztes Personal mindestens eine bedeutsame Aufgabe für den tschechischen Projektteil durchführt oder
- ... wenn vom bayerischen Partner im Rahmen der Durchführung des Projektes eingesetztes Personal mindestens eine bedeutsame Aufgabe für den tschechischen Projektteil durchführt oder
- ... wenn vom tschechischen Partner im Rahmen der Durchführung des Projektes eingesetztes Personal mindestens eine bedeutsame Aufgabe für den bayerischen Projektteil durchführt.

Personal können die Partner oder von den Partnern eingesetzte Beschäftigte (Arbeiter, Angestellte und Beamte) sein. Über die Inanspruchnahme von externen Dienstleistungen (z.B. Auftragsvergabe) kann das Kriterium „gemeinsames Personal“ nicht erfüllt werden.

Eine **gemeinsame Finanzierung** liegt vor, ...

- ... wenn bei einem Projekt, das aus einem bayerischen und einem tschechischen Projektteil besteht, die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Die im Finanzierungsplan für den bayerischen Projektteil enthaltenen nationalen Mittel betragen mindestens 1.000 Euro und mindestens 15 % der Gesamtmittel für den bayerischen Projektteil.
 - Die im Finanzierungsplan für den tschechischen Projektteil enthaltenen nationalen Mittel betragen mindestens 1.000 Euro und mindestens 15 % der Gesamtmittel für den tschechischen Projektteil.
- ... wenn bei einem Projekt, das nur aus einem bayerischen Projektteil besteht, die im Finanzierungsplan für den bayerischen Projektteil enthaltenen tschechischen Mittel mindestens 1.000 Euro und mindestens 1,5 % der Gesamtmittel für den bayerischen Projektteil betragen.
- ... wenn bei einem Projekt, das nur aus einem tschechischen Projektteil besteht, die im Finanzierungsplan für den tschechischen Projektteil enthaltenen bayerischen Mittel mindestens 1.000 Euro und mindestens 1,5 % der Gesamtmittel für den tschechischen Projektteil betragen.

2. Mit jedem Projekt müssen signifikante positive Auswirkungen auf den bayerischen und auf den tschechischen Grenzraum verbunden sein. Das heißt:

- Bei einem Projekt, das aus einem bayerischen und einem tschechischen Projektteil besteht, muss der bayerische Projektteil signifikante positive Auswirkungen auf den tschechischen Grenzraum und der tschechische Projektteil

signifikante positive Auswirkungen auf den bayerischen Grenzraum haben.

- Bei einem Projekt, das nur aus einem bayerischen Projektteil besteht, muss der bayerische Projektteil signifikante positive Auswirkungen auf den tschechischen Grenzraum haben.
- Bei einem Projekt, das nur aus einem tschechischen Projektteil besteht, muss der tschechische Projektteil signifikante positive Auswirkungen auf den bayerischen Grenzraum haben.

2.3 Rechte und Pflichten

Aufgaben des Leadpartners: Gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 nimmt der Leadpartner folgende Aufgaben wahr:

- Der Leadpartner ist für die Durchführung des gesamten Projektes verantwortlich.
- Der Leadpartner legt die Modalitäten für die Beziehungen zwischen ihm und den anderen Partnern in einer Partnerschaftsvereinbarung fest. Die Partnerschaftsvereinbarung enthält insbesondere Bestimmungen, die eine Verwendung der für das Projekt bereitgestellten EU-Mittel nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung gewährleisten, sowie Modalitäten für die Wiedereinzahlung von ohne rechtlichen Grund gezahlten EU-Mitteln.
- Der Leadpartner vergewissert sich, dass die von den Partnern gemeldeten Ausgaben zur Durchführung des Projektes getätigt wurden und sich auf die zwischen den Partnern vereinbarten Tätigkeiten beziehen.
- Der Leadpartner vergewissert sich, dass die von den Partnern gemeldeten Ausgaben von den zuständigen Prüfern bestätigt worden sind.
- Der Leadpartner ist für die Überweisung der EU-Beteiligung an die Partner zuständig.

Aufgaben der Partner: Gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006

- trägt jeder Partner die Verantwortung im Fall von Unregelmäßigkeiten der von ihm gemeldeten Ausgaben.
- informiert jeder Partner, der seinen Sitz weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in der Tschechischen Republik hat, den Mitgliedstaat, in dem er seinen Sitz hat, über seine Beteiligung an dem Projekt.

Gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006

- werden aufgrund von Unregelmäßigkeiten gezahlte EU-Mittel (einschließlich etwaiger Verzinsungen) beim Leadpartner wieder eingezogen.
- erstatten die Partner dem Leadpartner die ohne rechtlichen Grund gezahlten EU-Mittel (einschließlich etwaiger Verzinsungen) nach der zwischen ihnen getroffenen Haftungsregelung.

2.4 Querschnittsziel Umwelt- und Naturschutz

Jedes Projekt wird von der antragsbearbeitenden Stelle hinsichtlich der erwarteten Auswirkungen auf die Umwelt bewertet. Die Bewertung fließt in die Projektauswahlentscheidung des Begleitausschusses ein. Informationen und Materialien zur Berücksichtigung des Querschnittszieles Umwelt- und Naturschutz bei der Entwicklung von Projekten stehen unter <http://www.lfu.bayern.de/umweltwissen/index.htm> zur Verfügung.

2.5 Veröffentlichung gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006

Werden EU-Mittel gewährt, so erklären sich die Partner damit einverstanden, dass sie in das gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 zu veröffentlichende Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen werden.

2.6 Verfahren der Antragsprüfung

An dem Projekt müssen mindestens ein bayerischer und ein tschechischer Partner beteiligt sein.

Gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 benennen die Partner aus ihrer Mitte einen federführenden Partner (Leadpartner).

Der Leadpartner stellt einen gemeinsamen zweisprachigen (deutsch-tschechisch) Antrag zur Förderung des Gesamtprojektes bei der zuständigen antragsbearbeitenden Stelle (siehe dazu Gliederungspunkt) und übermittelt einen Abdruck des Antrages (ohne Anlagen) in Papierform oder in elektronischer Form an das Technische Sekretariat Freistaat Bayern–Tschechische Republik (Regierung von Oberfranken, Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth, E-Mail: technisches.sekretariat@reg-ofr.bayern.de). Das Antragsformular ist als Word-Dokument abrufbar (siehe dazu Gliederungspunkt 2.8).

Die an dem Projekt beteiligten Partner schließen eine standardisierte Partnerschaftsvereinbarung ab. Die von allen Partnern unterzeichnete Partnerschaftsvereinbarung ist mit dem Antrag bei der zuständigen antragsbearbeitenden Stelle (siehe dazu Gliederungspunkt) einzureichen. Die standardisierte Partnerschaftsvereinbarung ist als Word-Dokument abrufbar (siehe dazu Gliederungspunkt 2.8).

Anträge können zu jeder Zeit gestellt werden.

Fällt die Antragsprüfung positiv aus, so wird das Projekt dem so genannten Begleitausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

Der binational (deutsch-tschechisch) besetzte Begleitausschuss tritt in der Regel zwei- bis dreimal pro Jahr zusammen, nimmt die Projektauswahl vor und entscheidet eigenständig und unabhängig über die Höhe der EU-Förderung.

Wesentliches Kriterium bei der Auswahl von Projekten ist die Qualität der grenzübergreifenden Zusammenarbeit.

2.7 Antragsbearbeitende Stellen

Antragsbearbeitende Stellen bei Projekten mit über 25.000 EUR Gesamtkosten
Bayern
Regierung von Oberfranken Matthias Zürl Sachgebiet 20 Ludwigstr. 20 95444 Bayreuth Tel.: 0049 (0)921 604-1498 Fax: 0049 (0)921 604-4498 E-Mail: matthias.zuerl@reg-ofr.bayern.de
Regierung der Oberpfalz Ralf Klinger Sachgebiet 20 Emmeramsplatz 8 93039 Regensburg Tel.: 0049 (0)941 5680-309 Fax: 0049 (0)941 5680-9309 E-Mail: ralf.klinger@reg-opf.bayern.de
Regierung von Niederbayern Stephan Bachl Sachgebiet 20 – Wirtschaftsförderung Postfach 84023 Landshut Tel.: 0049 (0)871 808-1302 Fax: 0049 (0)871 808-1370 E-Mail: stephan.bachl@reg-nb.bayern.de

Antragsbearbeitende Stellen bei Projekten mit über 25.000 EUR Gesamtkosten
Tschechien
<p>Krajský úřad Karlovarského kraje Ing. Petra Ederová Odbor regionálního rozvoje Závodní 353/88 360 21 Karlovy Vary Tel.: 00420 353 502-162 E-Mail: petra.ederova@kr-karlovarsky.cz</p>
<p>Krajský úřad Plzeňského kraje Ing. Ladislava Khaurová. Odbor fondů a programů EU Škroupova 18 306 18 Plzeň Tel.: 00420 377 195-265 E-Mail: ladislava.khaurova@kr-plzensky.cz</p>
<p>Krajský úřad Jihočeského kraje Ing. Jan Návara Odbor grantů a evropské integrace U Zimního stadionu 1952/2 370 76 České Budějovice Tel.: 00420 386 720-385 E-Mail: navara@kraj-jihocesky.cz</p>

2.8 Abrufbare Dokumente

Im Internet (www.interreg.bayern.de) abrufbare Dokumente:

- **Antrag für Projekte mit über 25.000 EUR Gesamtkosten**
- **Partnerschaftsvereinbarung**
- **Ziel 3-Fördergebietskarte**
- **Hinweise für Antragsteller**
- **Kurzinformationen für Antragsteller**
(in deutscher Sprache)
- **Kurzinformationen für Antragsteller**
(in tschechischer Sprache)

3. Projekte mit bis zu 25.000 EUR Gesamtkosten

3.1 Fördervoraussetzungen

Die Förderung von Projekten mit bis zu 25.000 EUR Gesamtkosten erfolgt über den Dispositionsfonds der Euregio Bayerischer Wald-Böhmerwald-Unterer Inn und den Dispositionsfonds der Euregio Egrensis.

Der Dispositionsfonds zielt auf die Förderung von kleinen Projekten – auch People-to-People-Projekten – insbesondere zur Vertiefung grenzübergreifender Kontakte.

Grundlegende Voraussetzungen für die Förderfähigkeit von Projekten mit bis zu 25.000 EUR Gesamtkosten sind:

- Die Projektwirkung muss im Fördergebiet liegen.
- Mit jedem Projekt müssen signifikante positive Auswirkungen auf den bayerischen und auf den tschechischen Grenzraum verbunden sein.
- An dem Projekt müssen mindestens ein bayerischer und ein tschechischer Partner beteiligt sein.
- Die Partner müssen auf mindestens zwei der folgenden vier Arten zusammenarbeiten: gemeinsame Ausarbeitung, gemeinsame Durchführung, gemeinsames Personal, gemeinsame Finanzierung.

Projekte, die diese Voraussetzungen erfüllen, sind auch dann förderfähig, wenn sie nur in Bayern oder nur in Tschechien durchgeführt werden.

Der bayerische Partner stellt einen deutschsprachigen Antrag zur Förderung eines bayerischen Projektes bei der zuständigen antragsbearbeitenden Stelle (siehe dazu Gliederungspunkt 3.3). Das Antragsformular ist als Word-Dokument abrufbar (siehe dazu Gliederungspunkt 3.4).

Der tschechische Partner stellt einen tschechischsprachigen Antrag zur Förderung eines tschechischen Projektes bei der zuständigen antragsbearbeitenden Stelle (siehe dazu Gliederungspunkt 3.3). Das Antragsformular ist als Word-Dokument abrufbar (siehe dazu Gliederungspunkt 3.4).

3.2 Verfahren der Antragsprüfung

Die Förderung von Projekten mit bis zu 25.000 EUR Gesamtkosten erfolgt über den Dispositionsfonds der Euregio Bayerischer Wald-Böhmerwald-Unterer Inn und den Dispositionsfonds der Euregio Egrensis.

An dem Projekt müssen mindestens ein bayerischer und ein tschechischer Partner beteiligt sein.

Der bayerische Partner stellt einen deutschsprachigen Antrag zur Förderung eines bayerischen Projektes bei der zuständigen an-

tragsbearbeitenden Stelle (siehe dazu Gliederungspunkt 3.3). Das Antragsformular ist als Word-Dokument abrufbar (siehe dazu Gliederungspunkt 3.4).

Der tschechische Partner stellt einen tschechischsprachigen Antrag zur Förderung eines tschechischen Projektes bei der zuständigen antragsbearbeitenden Stelle (siehe dazu Gliederungspunkt 3.3). Das Antragsformular ist als Word-Dokument abrufbar (siehe dazu Gliederungspunkt 3.4).

Anträge können zu jeder Zeit gestellt werden.

Fällt die Antragsprüfung positiv aus, so wird das Projekt dem Ausschuss der Euregio Bayerischer Wald-Böhmerwald-Unterer Inn bzw. dem Ausschuss der Euregio Egrensis zur Entscheidung vorgelegt.

Der binational (deutsch-tschechisch) besetzte Ausschuss tritt in der Regel zwei- bis dreimal pro Jahr zusammen, nimmt die Projektauswahl vor und entscheidet eigenständig und unabhängig über die Höhe der EU-Förderung.

Wesentliches Kriterium bei der Auswahl von Projekten ist die Qualität der grenzübergreifenden Zusammenarbeit.

3.3 Antragsbearbeitende Stellen

Antragsbearbeitende Stellen bei Projekten mit bis zu 25.000 EUR Gesamtkosten
Bayern
Euregio Bayerischer Wald-Böhmerwald-Unterer Inn Schlosssteig 1 94078 Freyung Tel.: 0049 (0)8551 57-100 Fax: 0049 (0)8551 57-190 E-Mail: info@euregio-bayern.de
Euregio Egrensis Arbeitsgemeinschaft Bayern e.V. Fikentscherstraße 24 95615 Marktredwitz Tel.: 0049 (0)9231 6692-0 Fax: 0049 (0)9231 6692-29 E-Mail: info@euregio-egrensis.de

Antragsbearbeitende Stellen bei Projekten mit bis zu 25.000 EUR Gesamtkosten
Tschechien
Euroregion Šumava Jihozápadní Čechy sídlo: Nám. Míru 63/I kancelář: Běšiny 150 339 01 Klatovy Tel.: 00420 376 399-472 Fax: 00420 376 399-472 E-Mail: info@euregio.cz
Euregio Egrensis Na Vyhlídce 53 360 01 Karlovy Vary Tel.: 00420 353 223-188 Fax: 00420 353 223-188 E-Mail: olga.krizova@euregio-egrensis.cz

3.4 Abrufbare Dokumente

Im Internet (www.interreg.bayern.de) abrufbare Dokumente:

- **Antrag für bayerische Projekte mit bis zu 25.000 EUR Gesamtkosten**
- **Antrag für tschechische Projekte mit bis zu 25.000 EUR Gesamtkosten**
- **Ziel 3-Fördergebietskarte**
- **Hinweise für Antragsteller**
- **Kurzinformationen für Antragsteller**
(in deutscher Sprache)
- **Kurzinformationen für Antragsteller**
(in tschechischer Sprache)

4. Rechtsgrundlagen

Maßgebliche Rechtsgrundlagen sind insbesondere:

- **Verordnung (EG) Nr. 1080/2006**
- **Verordnung (EG) Nr. 1083/2006**
- **Verordnung (EG) Nr. 1828/2006**

Auf der Grundlage der maßgeblichen Rechtsgrundlagen wurde das **Programmdokument Ziel 3 Freistaat Bayern–Tschechische Republik 2007–2013** erarbeitet und von der Europäischen Kommission genehmigt.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung wissen?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 0180 1 201010 (3,9 Cent pro Minute aus dem dt. Festnetz; abweichende Preise aus Mobilfunknetzen) oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
www.stmwivt.bayern.de



HINWEIS

Seit 1. März 2010 gelten neue Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (BGBI. I 2009, S. 2409–2412), die u.a. neue Preisangabeverpflichtungen für Anbieter von (0)180er Rufnummern beinhalten.

Die Information über die Servicestelle der Bayerischen Staatsregierung wird daher wie folgt aktualisiert:



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 0180 1 201010 (3,9 ct/min aus dem deutschen Festnetz; Mobilfunkpreis maximal 42 ct/min) oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

